

## Richtlinien für die Fahrkostenerstattung

Der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus fördert die Teilnahme behinderter Menschen am öffentlichen Leben durch die Erstattung von Fahrtkosten.

Bei Vorlage der entsprechenden Belege (Fahrscheine, Quittungen) und des Behindertenausweises mit den Merkzeichen „aG“ oder „B“ werden Fahrtkosten in Höhe von bis zu 50,- € pro Quartal erstattet.

Für Bürgerinnen und Bürger, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, ist eine Fahrtkostenerstattung von bis zu 100,- € pro Quartal vorgesehen.

### Vorzulegen ist

- Behindertenausweis
- Quittungen
- Bankverbindung

**Die Abrechnung des Quartals muss spätestens bis Mitte des nächst folgenden Quartals vorgelegt werden, da sonst der Anspruch erlischt.**

Diese Förderung tritt an die Stelle des bis zum Jahresende 2013 vorhandenen Fahrdienstes mit dem städtischen Behindertentaxi, der bisher dankenswerterweise von der Ökumenischen Diakoniestation unter Federführung der evangelischen Kirchengemeinde St. Johann Kronberg organisiert wurde.

Für weitergehende Fragen zur Fahrtkostenerstattung für Behinderte steht das Fachreferat Soziales, Jugend und Senioren der Stadtverwaltung Kronberg im Taunus während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag jeweils 08:00 bis 12:00 Uhr) und telefonisch unter der Durchwahl 06173/703-1310 zur Verfügung.

Der Magistrat  
Stadt Kronberg im Taunus